

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Ferienbetreuung (Ferienbetreuungsgebührensatzung)**

Aufgrund der Art. 1 Abs 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule als öffentliche Einrichtung erhebt der Schulverband Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenzahler**

- (1) Gebührenzahler sind die Personensorgeberechtigten eines Kindes, welches zur Ferienbetreuung aufgenommen wurde. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenzahler haften als Gesamtzahler.

### **§ 3 Gebührenbemessung und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr wird nach Anzahl der Betreuungstage je Ferienbetreuung festgesetzt.
- (2) Die Gebühr beträgt je Betreuungstag 15 €.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr im Sinne von § 3 entsteht mit der Zusage zur Aufnahme des Kindes in die jeweilige Ferienbetreuung.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen fällig und ist unaufgefordert vor Beginn der Ferienbetreuung auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen oder durch das Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienbetreuung oder dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Ferienbetreuung.

### **§ 5 Gebührenrückerstattung**

Wird die Ferienbetreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Dies gilt sowohl im Krankheitsfalle als auch bei Ausschluss durch den Schulverband.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 06.07.2018

Martin Paninka  
Verbandsvorsitzender